

DE

Fall Nr. COMP/M.6802 - DROEGE/ ALSO-ACTEBIS

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 30/01/2013

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der
Dokumentenummer 32013M6802***



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 30.01.2013
C(2013) 604 final

NICTVERTRAULICHE FASSUNG

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
VEREINFACHTES VERFAHREN

An den Anmelder:

**Betr.: Sache COMP/M.6802 – Droege/ ALSO-Actebis
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6(1)(b) der Verordnung (EG)
Nr. 139/2004 des Rates¹**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 20. Dezember 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: die Droege International Group AG („Droege“, Deutschland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Geschäftsführungsvertrag oder in sonstiger Weise die Kontrolle über die Gesamtheit der ALSO-Actebis Holding AG („ALSO-Actebis“, Schweiz).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Droege: internationale Beratungsgesellschaft mit Mehrheitsbeteiligungen in Unternehmen, die in den Bereichen Arzneimittel, Sicherheitssysteme, Gesundheit, Humanressourcen und IKT-Vertrieb tätig sind;
 - ALSO-Actebis: Großhandel und Logistik für Produkte, Lösungen und Dienstleistungen in den Bereichen Informationstechnologien, Kommunikation und Verbrauchselektronik.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe d der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

*Für die Kommission
(unterzeichnet)
Alexander ITALIANER
Generaldirektor*

²

ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.